

**Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des
Deutschen Corporate Governance Kodex
bei der FJH AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der FJH AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG,

dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 12. Juli 2005 mit Berichtigung vom 21. Juli 2005 - grundsätzlich entsprechen wird. Nicht angewandt werden die folgenden Empfehlungen:

Ziffer 3.8 Satz 3

Unter Ziffer 3.8 Satz 3 wird empfohlen, dass ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine so genannte Directors and Officers Liability Insurance, kurz D&O-Versicherung, abschließt. Die FJH AG ist nicht der Ansicht, dass die ohnehin hohe Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von FJH Vorstand und FJH Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt noch verbessert werden kann. Die FJH AG plant daher keine Änderung ihres aktuellen D&O-Versicherungsvertrages, der keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsieht.

4.2.3 Absatz 2 Satz 3 und 4

Der Kodex empfiehlt unter Ziffer 4.2.3 im Absatz 2 Satz 3 und 4, eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung des Vorstands auszuschließen und für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren. Nach Auffassung der FJH AG ist jedoch eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter dann zulässig und geboten, wenn eindeutig externe Einflüsse dies erforderlich machen. Dies können beispielsweise Steueränderungen, gesetzliche Änderungen oder Unternehmensakquisitionen sein, die vorher noch nicht hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wirksamwerdens erkennbar waren. Eine komplette Begrenzung der variablen Vorstandvergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen wird nach der derzeitigen Ausgestaltung der Vergütungsbestandteile nicht als notwendig angesehen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3

In Ziffer 4.2.3 Abs. 3 empfiehlt der Kodex, die Grundzüge des Vergütungssystems bekannt zu machen und den Wert von Aktienoptionen offen zu legen. Bei der FJH AG ist es nicht beabsichtigt, die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems und den Wert der Aktienoptionen über die ohnehin schon bestehenden rechtlichen Erfordernisse hinaus bekannt zu machen.

Ziffer 4.2.4 und Ziffer 5.4.7 Absatz 3 Satz 1

Unter den Ziffern 4.2.4 und 5.4.7 Absatz 3 Satz 1 empfiehlt der Kodex, die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert auszuweisen. Die FJH AG wird von der individualisierten Angabe mit Rücksicht auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen absehen. Das gilt für den Vorstand nur insoweit, als sich nicht aus dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütung eine rechtliche Verpflichtung zum individualisierten Ausweis ergibt.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1. Satz 2

Im Kodex wird unter den Ziffern 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Die FJH AG sieht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vor, da die FJH AG in einer solchen Festlegung eine unangemessene Einschränkung des Rechts der Aktionäre sieht, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Ebenso sieht die FJH AG keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vor, da dies den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 2

Der Kodex empfiehlt unter Ziffer 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 2, dass die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Eine Veröffentlichung innerhalb dieser Frist ist aufgrund der zu durchlaufenden innerbetrieblichen Prozesse nicht möglich.

dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 – bekannt gemacht im elektronischen

Bundesanzeiger am 04. Juli 2003 – seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2004 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Satz 3, 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 und 4, 4.2.3 Absatz 3, 4.2.4, 5.1.2 Absatz 2 Satz 3, 5.3.1, 5.3.2, 5.4.1 Satz 2, 5.4.5 Absatz 3 Satz 1 und 7.1.2 Satz 2.

München, im Dezember 2005

Für den Vorstand


Ulrich Korff
(Vorstandsvorsitzender)

Für den Aufsichtsrat


Prof. Dr. Elmar Helten
(Aufsichtsratsvorsitzender)